



## **Begründung:**

Gemäß § 1 Absatz 1 OBG haben die örtlichen Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder abschließende Regelungen nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 26 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen. Hierbei handelt es sich um Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (§ 24 OBG). Ordnungsbehördliche Verordnungen sollten zeitlich beschränkt sein, die maximale Geltungsdauer beträgt 20 Jahre (§ 31 Absatz 1 OBG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Birkenwerder vom 01.11.2007 (im folgenden OBV) ist am 15.11.2007 in Kraft getreten. Gemäß § 21 Absatz 2 OBV beträgt die Geltungsdauer 15 Jahre, so dass die derzeit gültige OBV am 14.11.2022 außer Kraft tritt.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung geboten. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung der letzten 15 Jahre sowie die aktuelle Rechtslage. Er enthält u.a. Regelungen:

- zu allgemeinen Verhaltenspflichten (§ 3)
- zur allgemeinen Sicherung von Gefahrenquellen (§ 4)
- zur Sicherung von Gefahrenquellen durch Anlieger (§ 5)
- zur Beseitigung von Hausmüll und anderen wiederverwertbaren Abfall, Verunreinigungsverbot (§§ 7,8)
- zum Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen (§ 9)
- zur Niederlassung in Zelten, Wohnwagen etc. (§ 10)
- zur Benutzung von Kinderspielflächen und Sportanlagen (§ 11)
- zur Hausnummerierung (§ 12)
- zu Verhaltenspflichten beim Mitführen von Tieren, Fütterung von Wildtieren (§ 1)
- zum Schutz vor Gefahren beim Betreten von Eisflächen
- zum Schutz vor Immissionen

Zur Begründung im Einzelnen:

### **§ 1 OBV Entwurf Geltungsbereich**

In der derzeit gültigen Fassung sowie in zahlreichen OBVO's anderer Kommunen wird der Geltungsbereich auf Straßen und Anlagen im Gemeindegebiet begrenzt. Dennoch enthalten



die Ordnungsbehördlichen Verordnungen Regelungen z.B. zu Hausnummern. Sinn und Zweck der Festsetzung, eine Hausnummer gut sichtbar am Gebäude anzubringen, ist jedoch die Abwehr einer Gefahr für die jeweiligen Bewohner des Hauses, z.B. weil Rettungskräfte das Gebäude nicht rechtzeitig finden. Insoweit wird keine Regelung in Bezug auf eine Straße/Anlage getroffen. Daher ist eine grundsätzliche Begrenzung des Geltungsbereichs auf Straßen und Anlagen im Gemeindegebiet m.E. nach nicht richtig.

Empfohlen wird daher eine Änderung dahingehend, dass der Geltungsbereich auf das Gemeindegebiet festgesetzt wird. Soweit Regelungen in Bezug auf die Benutzung von Straßen/Anlagen getroffen werden, sollte in dem entsprechenden Paragraphen dies explizit genannt werden.

#### § 2 OBV a.F. Ausnahmen:

Die Regelung wird aus systematischen Gründen in die Schlussregelungen der neuen Verordnung verschoben, bleibt inhaltlich mit gleichem Wortlaut bestehen.

#### § 3 OBV a.F. Zuständigkeit:

Die Regelung ergibt sich aus dem Gesetz (§§ 3, 4, 32 OBG, § 57 BbgKVerf), eine nochmalige Aufführung in der Verordnung hat rein deklaratorischen Charakter und ist entbehrlich. Aus Gründen der Verschlankung der Vorschriften wird angeregt, die Regelung nicht erneut aufzunehmen.

#### § 4 OBV a.F./ § 2 OBV Entwurf Begriffsbestimmungen:

Die Absätze 1, 2 und 3 bleiben inhaltlich weitgehend gleich, wurden jedoch im Interesse eines besseren Verständnisses anders formuliert. Absatz 1 wird ergänzt um den Begriff Verkehrsflächen sowie einige andere Begriffe, im wesentlichen handelt es sich um den Begriff der Straße im Sinne des § 2 Absatz 2 Brandenburger Straßengesetz. Absatz 2 wird ergänzt um den Begriff Grünfläche. Absatz 3 wurde der Entwicklung der letzten Jahre angepasst, z.B. durch Aufnahme der Begriffe Bücher-Box und Skulpturen.

Auf eine gesonderte Definition von Fahrzeugen und Gemeingebrauch wird zukünftig verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Begriff Fahrzeug allgemeinverständlich ist. In den einzelnen Normen wird differenziert, ob z.B. nur Kraftfahrzeuge oder Fahrräder, Roller etc. betroffen sind.

Der Gemeingebrauch wird in § 14 Absatz 1 Brandenburger Straßengesetz definiert und erfasst die verkehrsübliche Nutzung im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften.

#### § 3 OBV Entwurf Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 5 und 8 inhaltlich zusammen. Sie erfasst allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen. Die Ge- und



Verbote richten sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen und dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit aller durch die Festlegung von Regelungen zum Umgang der Menschen miteinander und zum Schutz der Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen vor Beschädigungen, Zerstörung etc.

Die aufgenommenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen.

Neu ist das ausdrückliche Verbot, KfZ-Anhänger als Werbeanlagen ungenehmigt auf den Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen abzustellen. Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen, die in der Vergangenheit wiederholt zu Unmut unter der Bevölkerung führte.

#### § 4 OBV Entwurf allgemeine Sicherung von Gefahrenquellen

Die Norm beinhaltet Ge- und Verbote, die alle mit der Sicherung von Gefahrenquellen im Zusammenhang stehen. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 9 und § 10 Absatz 2 OBV a.F.

Neu ist die Unterscheidung von Gefahrenquellen, die im gesamten Gemeindegebiet auftreten können und mithin alle Einwohner- und Einwohnerinnen von Birkenwerder betreffen und die Unterscheidung von Gefahrenquellen, die nur die Anlieger und Anliegerinnen von Verkehrsflächen und Straßen betreffen. Diese wurden gesondert in § 6 aufgenommen und gebündelt.

#### § 5 OBV Entwurf Anliegerpflichten

Die Norm trifft Regelungen zur Sicherung von Gefahrenquellen, die von Gebäuden und Grundstücken ausgehen können, welche direkt an Verkehrsflächen und Straßen liegen. Sie entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 9 Absätze 5 – 7, 10 OBV a.F.

In Absatz 1 wird eindeutig der Verkehrsraum, welcher von Grundstückseinfriedungen, Hecken oder sonstigen Anpflanzungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer freizuhalten ist definiert.

#### § 6 OBV Entwurf Verunreinigungsverbot

Die Norm entspricht § 6 OBV a.F. Zur Verschärfung der Norm wurde § 6 Absatz 3 a.F. inhaltlich in § 7 Absatz 2 lit. b) aufgenommen, hierdurch entfällt eine doppelte Regelung.

#### § 7 OBV Entwurf Hausmüll und anderer wiederverwertbare Abfälle

Die Norm enthält im Wesentlichen die Regelungen von § 7 OBV a.F. Absatz 1 wurde kürzer gefasst. Die Verpflichtung zur ist in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises geregelt, die Gemeinde ist hier für eine Regelung nicht zuständig.

Neu aufgenommen in Absatz 3 wurde ein ausdrückliches Verbot, im Fall einer angemeldeten Sperrmüllabholung unbefugt Sperrmüll hinzuzufügen. Ferner wird das Gebot aufgestellt, Sperrmüll auf das Grundstück zurückzunehmen, sofern sich die Abholung um mehr als 24



Stunden verzögert. Diese Regelungen dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 4 das Verbot, wiederverwertbare Abfälle neben die Sammelcontainer zu stellen, sofern diese bereits voll sind.

#### § 8 OBV Entwurf Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von KfZ

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des §§ 11 OBV a.F. und dienen im Wesentlichen dem Umweltschutz.

#### § 9 OBV Entwurf Mobile Einrichtungen und Zelte, Wohn- und Campingwagen

Die Norm beinhaltet einen Genehmigungsvorbehalt für die Niederlassung in Zelten, Wohn- und Campingwagen oder anderen mobilen Einrichtungen im Gemeindegebiet. Sie entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 12 OBV a.F.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt nicht für private Grundstücke. Hier erfolgt eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Regelungen, die eine Genehmigungsfreiheit bisher nur für Zelte aufstellte. Es besteht jedoch auch bei Wohn- und Campingwagen kein Erfordernis zur Regelung, wenn die Niederlassung im Einverständnis der Personen, die eine Eigentums- oder sonstiges Nutzungsrecht am Grundstück haben, erfolgt.

#### § 10 OBV Entwurf Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitsportanlagen

Absatz 1 stellt klar, dass abweichende und ggf. weitergehende Regelungen gesondert durch Hinweisschilder vor Ort erfolgen können.

Absatz 2 gibt als Nutzungszeit 22:00 Uhr vor. Die Begrenzung erfolgt zum einen zum Schutz der Kinder vor negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit und zum anderen zum Schutz der Nachtruhe der Anlieger. Der bisher verwendete Begriff „gebrauchsübliche Zeiten“ ist zu unbestimmt.

Die weiteren Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 13 OBV a.F.

#### § 11 OBV Entwurf Mitführen von Tieren, Fütterungsverbot

Geändert wurde die Regelung zur Beseitigung von Verunreinigungen. Diese sollten nach der bisherigen Regelung „unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beseitigt werden. Der Begriff wird ersetzt durch „sofort“, um eine zügigere Beseitigung zu gewähren. Ferner wurde die Verpflichtung zum Bereithalten entsprechender Reinigungsmittel aufgenommen, um die sofortige Beseitigung auch gewährleisten zu können.

Empfohlen wird die Streichung des Absatzes 3. Zum Teil sind die Regelungen bereits in der Brandenburger Hundehalterverordnung enthalten. Der allgemeine Leinenzwang wird unter



Berücksichtigung des Tierwohls lediglich beim Vorhalten eines Hundeauslaufgebietes empfohlen. Personen, die Hunde führen, haben jedoch Absatz 1 zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen und Tiere durch die Hunde nicht gefährdet oder belästigt werden. Insoweit wird auch weiterhin ein Führen an der Leine an Orten, an denen man auf andere Personen und Tiere treffen kann, in Betracht zu ziehen sein.

Absatz 4 enthält ein allgemeines Fütterungsverbot für Wildtiere mit Ausnahme von Sing- und Wasservögeln. Neu ist das Verbot, dass Wildtiere auch nicht durch Fütterungsangebote angelockt werden dürfen. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Brandenburger Jagdgesetzes hiervon nicht berührt werden. Hintergrund dieser Regelung ist vor allem die in Birkenwerder bekannte Wildschweinproblematik.

#### § 12 OBV Entwurf Hausnummerierung

Die bisherige Regelung des § 15 OBV a.F. wurde ergänzt durch Vorgaben zum Standort und der Größe von Hausnummern sowie der Beleuchtung oder anderen Sicherstellung der Sichtbarkeit auch in Abend- und Nachtstunden. Die Vorgaben dienen der Gewährleistung der schnellen Erreichbarkeit der Gebäude/Grundstücke durch Rettungskräfte zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bewohner.

#### § 13 OBV Entwurf Eisflächen

Die Regelung entspricht der alten Regelung des § 16 OBV. Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung ist das Betreten von Eisflächen in Birkenwerder auch weiterhin nicht zu gestatten.

#### § 14 OBV Entwurf Schutz vor Immissionen

Die Regelung fasst die bisherigen §§ 17 bis 19 OBV a.F. zusammen. Diese dienen alle dem Schutz vor Immissionen. Vielfach sind diese Regelungen jedoch im Landesimmissionsschutzgesetz enthalten, so dass eine nochmalige Regelung unzulässig ist und rein deklaratorischen Charakter hat.

§ 17 Absätze 2 und 3 a.F. enthalten Regelungen, für welche es nach der Erfahrung der letzten Jahre keinen Bedarf gibt. Es wird daher empfohlen, die Absätze zu streichen.

Es wird empfohlen, eine neue Regelung zu Feuerwerken aufzunehmen. Nach § 12 Absatz 1 LimSchG bedarf das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorien F3 und F4 der vorherigen Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde. Eine zahlenmäßige Beschränkung ist gesetzlich nicht geregelt. Feuerwerke der Kategorie F2 sind von Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 Sprengstoffgesetzes oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz lediglich anzuzeigen. Nach der geltenden Rechtslage können die Feuerwerke nicht von der Ordnungsbehörde verboten werden, eine Lärmbelästigung von Feuerwerken der Kategorie F2 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit gab es wiederholt zahlreiche Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen, insbesondere von Nachbarn des Restaurants „Boddensee“. Es wurden mit dem Inhaber des



Restaurants zahlreiche Gespräche geführt und ein Kompromiss, der sowohl das Interesse der Anlieger an Ruhe und Erholung (insbesondere am Wochenende) auf der einen Seite, als auch das gewerbliche Interesse des Restaurants Boddensee berücksichtigt, gefunden. Die Anzahl der Feuerwerke wurde reduziert. Zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarer Lärm- und Geruchsbelästigung wird empfohlen, die Anzahl der Feuerwerke der Kategorien F2, F3 und F4 im Gemeindegebiet Birkenwerder zu beschränken sowie eine Zeitspanne zwischen zwei Feuerwerken vorzugeben. Ferner wird vorgeschlagen, im Interesse der Allgemeinheit das Abbrennen von Feuerwerken nur Personen mit nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen vorzuhalten und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 1. Sprengstoffverordnung an private Personen auszuschließen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung des § 18 OBV a.F.

Die bisherige Regelung von § 19 Absätze 1 und 2 a.F. entsprechen der Regelung von § 7 LImSchG, Absatz 3 regelt eine zusätzliche Formalie. Da § 7 LimSchG vorrangig gilt, sind die Regelungen in der OBV überflüssig und entbehrlich. Zur Klarstellung wird das ungenehmigte Abbrennen von Feuern oder Grilleinrichtungen auf Verkehrsflächen, Straßen, Grünflächen und Anlagen untersagt. Entgegen der Überschrift des § 19 OBV a.F. waren Regelungen zu Fackelumzügen bisher nicht enthalten. Hier erfolgte in Orientierung an Hohen Neuendorf die Aufnahme von Absatz 6.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regelung einer Mittagsruhe im Ort sinnvoll und zulässig ist. Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 LimSchG wurde der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zum besonderen Schutz der Mittagsruhe zu erlassen. Von der Ermächtigung wurde ich Brandenburg bisher nicht Gebrauch gemacht. Die Gemeinde hat keine Regelungsbefugnis. Von der Regelung einer Mittagsruhe wird daher abgeraten.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten/ Geldbuße

Absatz 1 wurde an den Entwurf angepasst, die Absätze 3 und 4 enthalten die bisherigen Regelungen. In Absatz 2 erfolgt eine Änderung des Höchstmaßes. Gemäß § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz beträgt die Geldbuße mindestens 5 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro. Das Ordnungsbehördengesetz sieht kein Höchstmaß vor, so dass § 17 OwiG einschlägig ist. Eine entsprechende Anpassung wird daher angeregt. Nach § 17 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz kann beim Höchstmaß zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln differenziert werden. Sofern dies nicht geschieht, beträgt das Höchstmaß einer Geldbuße bei fahrlässigem Handeln der Hälfte des Höchstmaßes bei vorsätzlichem Handeln. In der OBV von 2007 beträgt das Höchstmaß bei fahrlässigem Handeln 40 % des Höchstmaßes bei vorsätzlichem Handeln. Dies beibehaltend wird ein Höchstmaß bei fahrlässigem Handeln von 400 Euro vorgeschlagen.